

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 19-0650/1
erstellt am: 28.02.2023

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: FB Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1- EB SG BK-Besetzung

Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße - Neuwahl einer wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Person als Kommissionsmitglied

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	20.03.2023	Ö	Wahl

Erläuterung:

Der Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße gehören unter anderem drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen als Mitglieder an, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und gemäß § 3 der Betriebssatzung auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag gewählt werden. Für jedes Kommissionsmitglied ist auch eine Stellvertretung zu wählen.

In der Sitzung des Kreistags am 05.07.2021 wurden die nachfolgenden wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Betriebskommission gewählt:

Mitglieder

Dietmar Schott
(Kreishandwerkerschaft)

Daniela Vogel
(zuletzt Staatliches Schulamt für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis)

Philipp Meister
(Energieagentur der Wirtschaftsförderung)

stellvertretende Mitglieder

Udo Becker
(Kreishandwerkerschaft)

Wolfgang Freudenberger
(ehemaliger Schulleiter)

Petra Neundorf
(Energieagentur der Wirtschaftsförderung)

Frau Vogel hat nun mitgeteilt, ihr Mandat in der Betriebskommission niederzulegen.

Herr Markus Proksch, Staatliches Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis, hat erklärt, zukünftig in der Betriebskommission mitwirken zu wollen und für die erforderlich gewordene Neuwahl einer wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Person in der Kommission als Wahlbewerber zur Verfügung zu stehen.

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag Herrn Markus Proksch zur Wahl als neues Mitglied der Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße vor.

Der Kreistag wird gebeten, die Wahl vorzunehmen.

Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 55 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung i.V.m. § 32 Hessische Landkreisordnung durch Handaufheben erfolgen.